

## Flug statt Bus

### ***Bei Reiseabbruch: Wie viel muss die Versicherung für die Rückreise zahlen?***

Ein Ehepaar hatte eine Busreise gebucht, die es wegen Verletzungen der Ehefrau vorzeitig beenden musste. Die Urlauber reisten mit dem Flugzeug zurück. Daheim meldeten sie den Vorfall der Reiserücktrittskostenversicherung. Die Versicherung ersetzte jedoch nur die Kosten einer Bahnreise (eine planmäßige Busverbindung hatte es nicht gegeben). Für die Kosten eines Flugs müsse sie nicht aufkommen, teilte die Versicherung mit, die Urlauber hätten nur eine Busreise versichert.

Der Amtsrichter in Stadthagen gab der Versicherung Recht (4 C 647/02 (IV)). Nach den Versicherungsbedingungen richte sich die Höhe der Versicherungsleistungen nach der Qualität der versicherten Reise. Also müsse das Unternehmen nur die Mehrkosten einer vorzeitigen Rückreise mit dem Bus ersetzen. Das gelte auch dann, wenn eine schnellere Rückreise per Flugzeug medizinisch notwendig sei. Den Differenzbetrag müsse der Versicherungsnehmer aus eigener Tasche finanzieren. Anders läge der Fall, wenn er zusätzlich zur Reiserücktrittskostenversicherung eine Reisekrankenversicherung mit Auslandsschutz abgeschlossen hätte.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/flug-statt-bus>